

Bern, 27. Juli 2013



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
3003 Bern.

ehra@bi.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, in oben erwähnter Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch.

1. Allgemeines

Die SP Schweiz hatte die Initiative gegen die Abzockerei in der Volksabstimmung aktiv unterstützt. Volk und Stände haben der Initiative mit überwältigendem Mehr zugestimmt. Das ist eine Verpflichtung zur strikten und raschen Umsetzung. Umso mehr begrüssen wir das vom EJPD gewählte Vorgehen zur Umsetzung der Initiative. Dazu gehört die rasche Erarbeitung der Verordnung, die möglichst wortgetreue Umsetzung des Verfassungstextes in einem einzigen, konsolidierten Rechtserlass wie auch die rasche Inkraftsetzung der Verordnung auf 1. Januar 2014. Dieses konsequente Vorgehen entspricht dem Willen von Volk und Ständen, schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

2. Zu den Verordnungsbestimmungen im Einzelnen

Wir haben die einzelnen Bestimmungen geprüft. Sie scheinen weitgehend dem Verfassungstext bzw. den Absichten der Initiative zu entsprechen.

Bemerkungen und Anregungen machen wir zu folgenden Punkten:

a. 6. Abschnitt: Statutenbestimmungen; Art. 12

In der Praxis werden immer neue Formen von Erfolgs- und Beteiligungsplänen entwickelt, die den Aktionärinnen jede Transparenz über die Höhe der effektiven Entschädigungen verunmöglichen. Die Phantasie kennt hier keine Grenzen. Die immer neuen Formen der Entschädi-

gungspläne waren und sind eine der Ursachen für die Abzockerei. Ein Beispiel: Bei der CS bescherten solche Pläne Brady Dougan 71 Mio. Fr. Zusatzentschädigungen.

Solche Erfolgs- und Beteiligungspläne müssen deshalb **detailliert in den Statuten** (bzw. in dem Anhang) geregelt werden. Die Festlegung von "Grundsätzen" ist unzureichend.

b. Art. 15 Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

In Absatz 2 dieses Artikels wird auch die Offenlegung der Entschädigungen geregelt. Das wird aus dem **Titel** nicht klar ersichtlich. Gegebenenfalls ist er anzupassen.

Materiell ist bei **Abs. 2 Ziff. 2** darauf hinzuweisen, dass sich die SP Schweiz immer für die individuelle Entschädigungstransparenz auch bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgesprochen hat.

Wir beantragen Ihnen deshalb **ff. Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2:**

„...und den *auf jedes Mitglied entfallenden Betrag* unter.....

c. Art. 18 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

Art. 18 regelt die Entscheidung der Generalversammlung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat. Darin ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auch die Aktionäre Gegenanträge stellen können. Dafür kann ein Mindestquorum vorgesehen werden.

Das kann mit einer Ergänzung von Abs. 2 (ev. in einem neuen Absatz) geregelt werden:

d. einen neuen Antrag stellen. *Gegenanträge können vor der Generalversammlung auch von Aktionärinnen und Aktionären, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, gestellt werden. Wird kein neuer Antrag gestellt oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat.....*

e. Art. 20 Unzulässige Vergütungen

Art. 20 legt fest, welche Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitungen und des Beirates unzulässig sind.

In **Ziffer 1** werden im Einklang mit der Initiative Abgangsentschädigungen verboten. Die jüngsten Erfahrungen (Bsp. Novartis/Vasella) zeigen, dass hier Umgehungsmöglichkeiten aller Art bestehen. Verboten werden müssen deshalb auch mögliche Umgehungsgeschäfte aller Art, die das generelle Verbot aushebeln. Dazu gehören auch sog. Beraterverträge für ausscheidende CEOs etc. (Bsp. Vasella/Novartis).

Wir beantragen Ihnen deshalb Ziffer 1 wie folgt zu ergänzen:

Ziff. 1 *Abgangsentschädigungen und vergleichbare Entschädigungen nach Aufgabe der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats.*

In **Ziffer 2** werden die Vergütungen erwähnt, die im Voraus ausgerichtet werden (bps. Swissair-Fall Corti). Explizit nicht darunter fallen gemäss Begleitbericht die Antrittsprämien. Es entsprach klar der Absicht der Initiative, dass auch die Ausrichtung von Antrittsprämien verboten werden soll. Darunter müssen explizit auch solche Entschädigungen, die ausfallende Leistungen des ehemaligen Arbeitgebers betreffen (Bsp. Fall UBS-Axel Weber), fallen.

Wir beantragen Ihnen deshalb die Aufnahme einer neuen Ziffer in Art. 20

.....
Ziff. 2 a (neu) Antrittsprämien

.....

f. 10. Abschnitt: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen

Der Verordnungsentwurf sieht in **Art. 22 Abs. 3** vor, dass sich Vorsorgeeinrichtungen der Stimme enthalten oder gar auf eine Stimmabgabe verzichten können, wenn dies im Interesse der Versicherten ist. Den Sinn dieser pragmatischen Lösung sehen wir zwar, haben aber Zweifel an der Konformität dieser Lösung. Faktisch kann sie zu einer Aushöhlung der Bestimmungen der Initiative in Abs. 3 lit. a (...die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab...) führen.

Eine Enthaltung oder der Verzicht auf eine Stimmabgabe durch eine Vorsorgeeinrichtung darf nur in Ausnahmefällen möglich sein. Das muss in Art. 22 Abs. 3 aus dem Verordnungstext klar hervorgehen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Art. 22 Stimmpflicht

.....

Abs. 3: Sie dürfen sich *in Ausnahmefällen* der Stimme enthalten oder auf eine Stimmabgabe verzichten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

Art. 23 Offenlegungspflicht

Die Erfüllung der Offenlegungspflicht gegenüber den Versicherten ist gemäss Verordnungsentwurf mittels eines jährlichen, zusammenfassenden Berichts vorgesehen. Dies ist ungenügend, da aus einer Zusammenfassung nicht ersichtlich wird, wie das effektive Stimmverhalten der Vorsorgeeinrichtungen war. Wir erwarten diesbezüglich eine striktere Umsetzung des Verfassungstextes.

Art. 23:

... müssen *nach jeder Generalversammlung*, mindestens einmal jährlich, in einem *detaillierten* Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind. *Der Verzicht auf eine Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung ist ausdrücklich zu begründen.*

Stimmpflicht bei indirekt gehaltenen Aktien

Der Bericht erwähnt (S. 28) dass der Stimmzwang nur bei direkt gehaltenen Aktien gilt. Er gilt also nicht, wenn die Vorsorgeeinrichtungen Anteile von Anlagefonds halten. Somit besteht die Gefahr, dass die Verfassungsbestimmung umgangen wird. Daher ist in einer Ergänzung der Verordnung eine Informationspflicht der Anlagefonds oder -stiftungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen zu prüfen, mit der diese über die Ausübung der Stimmrechte Auskunft geben und die Vorsorgeeinrichtungen allenfalls Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte erteilen können.

In der anschliessenden gesetzlichen Regelung ist zudem eine Restriktion für die **Securities Lending für Pensionskassen** (Wertschriftenausleihe) vorzusehen, da damit Stimmrechte „verloren“ gehen.

g. 11. Abschnitt: Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen im Verordnungsentwurf sind relativ streng und linear für alle Verletzungen in gleicher Höhe angesetzt. Das begrüßen wir insbesondere bei Verletzung der Vergütungsbestimmungen. Wir könnten uns allenfalls bei den Vorsorgeeinrichtungen eine differenziertere Lösung vorstellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Vorschläge zur Umsetzung der Abzocker-Initiative und ersuchen Sie, die Verordnung Ihrem zeitlichen Fahrplan folgend auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Leiter Politische Abteilung